



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2023  
(OR. en)

14065/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0312 (NLE)**

---

EEE 26  
RECH 445  
FEROE 4

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

---

**BESCHLUSS (EU) 2023/ ... DES RATES**

**vom ...**

**über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union  
in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits  
und der Regierung der Färöer andererseits  
über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union  
eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme  
der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union unterzeichnet und wird im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2022/886 des Rates<sup>2</sup> seit dem 24. Mai 2022 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien eingesetzt, um die Verwaltung und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.
- (3) Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, dass der Gemischte Ausschuss sich eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Gemischte Ausschuss wird voraussichtlich auf seiner zweiten Sitzung im zweiten Halbjahr 2023 einen Beschluss zur Annahme seiner Geschäftsordnung annehmen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung festzulegen.
- (6) Der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 4.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2022/886 des Rates vom 16. Mai 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union (ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 1).

### *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der zweiten Sitzung des durch das Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügige technische Berichtigungen des Entwurfes des Beschlusses des Gemischten Ausschusses ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbaren, wenn sich diese Änderungen als unerlässlich erweisen, damit der Gemischte Ausschuss seine Geschäftsordnung annehmen kann.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---